

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 56

Ausgabetag 27. August 1949

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite		
29. 7. 1949	Anordnung über Höchstpreise für Nichteisen-Metalle .....	293	1. 8. 1949	Anordnung zur Änderung der „Anordnung über die Preisbildung für chemisch-technische Erzeugnisse im Groß- und Einzelhandel“ .....	298
30. 7. 1949	Anordnung über die Preisbildung für Haus- und Küchengeräte aus Glas und Keramik im Groß- und Einzelhandel .....	297	1. 8. 1949	Anordnung zur Änderung der „Anordnung über die Preisbildung für Reinigungs- und Putzmittel im Groß- und Einzelhandel“ ..	293
1. 8. 1949	Anordnung zur Änderung der „Anordnung über die Preisbildung für Schädlingsbekämpfungsmittel im Groß- und Einzelhandel“ .....	298	19. 8. 1949	Gesetz über die Aufhebung der Bewirtschaftung gewerblicher Räume .....	298

#### Anordnung über Höchstpreise für Nichteisen-Metalle

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

#### § 1

(1) Für die nachstehend verzeichneten Nichteisen-Metalle in Form von Roh- und Abfallmaterial dürfen höchstens die in der Anlage genannten Grundpreise berechnet werden:

Aluminium  
Magnesium  
Antimon  
Blei  
Cadmium  
Kobalt  
Kupfer  
Nickel  
Zink  
Zinn  
Quecksilber  
Wismut.

(2) Die Grundpreise der Sorten, Formen und Legierungen ergeben sich aus den für die einzelnen Metalle festgesetzten Grundpreisen zuzüglich oder abzüglich der in der Anlage aufgeführten Auf- und Abschläge.

(3) Die Grundpreise für die in der Anlage nicht genannten Sorten, Formen und Legierungen sind nach den für vergleichbare Sorten, Formen und Legierungen festgesetzten Grundpreisen unter Berücksichtigung des handelsüblichen und fertigungstechnischen Mehr- oder Minderwertes gegenüber dem Vergleichsmetall zu errechnen. In Zweifelsfällen stellt das Preisamt den Grundpreis fest.

(4) Die in Abs. (1) bis (3) genannten Grundpreise gelten für Metalle in handelsüblicher Güte bei Barzahlung, frei Fahrzeug Lagerstelle, ausschließlich Verpackung, Fracht und Handelszuschlag.

#### § 2

(1) Beim Verkauf von Rohmaterial dürfen die beteiligten Händler insgesamt Handelszuschläge bis zur Höhe der nachstehenden Vohndertsätze des Grundpreises (§ 1) erheben:

#### a) beim Streckengeschäft:

für Mengen	unter	5 kg	18 %
von 5 kg bis ..	20 kg	15 %	
20 kg ..	50 kg	12 %	
50 kg ..	100 kg	8 %	
100 kg ..	300 kg	7 %	
300 kg ..	500 kg	6 %	
500 kg ..	1 000 kg	5 %	
1 000 kg ..	2 000 kg	4 %	
2 000 kg ..	3 000 kg	3 %	
3 000 kg ..	5 000 kg	2,5 %	
5 000 kg ..	15 000 kg	2 %	
15 000 kg und darüber		1,5 %	

#### b) beim Lagergeschäft:

für Mengen	unter	20 kg	35 %
von 20 kg bis ..	50 kg	18 %	
50 kg ..	100 kg	12 %	
100 kg ..	300 kg	10 %	
300 kg ..	500 kg	8 %	
500 kg ..	1 000 kg	7 %	
1 000 kg ..	2 000 kg	6 %	
2 000 kg ..	3 000 kg	5 %	
3 000 kg ..	5 000 kg	4 %	
5 000 kg und darüber		3 %	

(2) Für die Berechnung der Handelszuschläge gelten Verkäufe zur Lieferung vom eigenen Lager des Verkäufers als Lagergeschäfte, Verkäufe zur Lieferung ab fremdem Lager als Streckengeschäfte. Als fremde Lager in diesem Sinne gelten auch Lager, die bei Spediteuren und sonstigen dritten Gewahrsamhaltern, bei Vertretungen oder Niederlassungen mit eigener Rechtspersönlichkeit unterhalten werden.

(3) Werden auf einen Abschluß Teilmengen geliefert, so ist der Berechnung des Handelszuschlages die Gesamtmenge des Abschlusses zugrunde zu legen.

## § 3

(1) Beim Verkauf von Abfallmaterial ist ein Abschlag vom Grundpreis (§ 1) nach den Bestimmungen der Abs. (2) und (3) vorzunehmen. Dies gilt sowohl für Abfallmaterial, das im Haushalt oder Gewerbebetrieb des Veräußerers angefallen ist, als auch für den Verkauf von Abfallmaterial durch Betriebe, die gewerbsmäßig die Gewinnung und Verwertung von Abfallmaterial betreiben, wie Abbruchunternehmen, Verschrottungs- und Autozerlegungsbetriebe oder dgl. Hierunter fallen auch Verkäufe durch Personen oder Betriebe, die nicht gewerbsmäßig am Handel mit Abfallmaterial beteiligt sind.

(2) Für die Bemessung des Abschlages gemäß Abs. (1) wird unterschieden zwischen Handelsmengen, Mittelmengen und Kleinmengen. Der Abschlag für Handelsmengen beträgt 15 % des Grundpreises. Bei Mittelmengen und Kleinmengen ist der hiernach für Handelsmengen zulässige Preis um einen weiteren Abschlag zu kürzen; dieser beträgt bei Mittelmengen 25 % des Preises für die Handelsmenge und bei Kleinmengen 45 % des Preises für die Handelsmenge. Diese Abschläge sind Mindestabschläge.

(3) Als Handelsmengen gelten Mengen von mehr als 500 kg, als Kleinmengen solche bis 50 kg. Diese Mengengrenzung gilt nicht für Nickel, Zinn und deren Legierungen.

(4) Beim Verkauf von Abfallmaterial dürfen Altmetall-Großhändler höchstens den Grundpreis ohne Abschlag, Mittelhändler höchstens den Grundpreis mit dem Abschlag für Handelsmengen, Altstoffsammler höchstens den Grundpreis mit dem Abschlag für Handelsmengen und dem weiteren Abschlag für Mittelmengen berechnen. Altmetall-Großhändler sind berechtigt, bei Verkäufen von Abfallmaterial in Mengen von weniger als 20 kg einen Handelszuschlag von 35 % zu berechnen.

## § 4

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin W 30, den 29. Juli 1949.  
(3140 — III — 328/49)

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
Illmer

## Anlage

zur Anordnung über Höchstpreise für Nichteisen-Metalle vom 29. Juli 1949

Aluminium Grundpreis 173,00 DM je 100 kg

Der Grundpreis gilt für Reinaluminium H 99 (Hüttenaluminium) in Rohmasseln.

Für höhere Reingehalte dürfen Qualitätsaufpreise zu den Grundpreisen für Hüttenaluminium in folgender Höhe berechnet werden:

für garantiert	99,5 % (Leitaluminium) ..	+ 10,00
" "	99,7 % ..	+ 14,00
" "	99,8 % ..	+ 30,00
" "	99,85 % ..	+ 50,00
" "	99,87 % ..	+ 60,00
" "	99,89 % ..	+ 70,00

Bei Qualitäten mit weniger als 99% Reingehalt muß für jedes Prozent ein Qualitätsabschlag von 2,00 DM je 100 kg vorgenommen werden.

Für Reinaluminium U (umgeschmolzen) nach Din 1712 sind zu berücksichtigen:

für	99,5 % Al ..	+ 3,00
"	99,0 % Al ..	- 7,00
"	98,0 % Al ..	- 12,00

Die Grundpreise für

Aluminiumlegierungen in Blöcken sind entsprechend ihrer Zusammensetzung nach Din E 1725 Bl. 2 und 3, bzw. nach der Standardliste der früheren VdA gem. § 1 Abs. (3) der obengenannten Anordnung zu bilden.

Die Grundpreise für

Abfallmaterial, das nach bestimmten Handelsbegriffen sortiert ist, sind folgende:

a) Konservendosen:		
aa) ungebrauchte Konservendosen aus Reinaluminium (mindestens 99,5 % Al), auch neue blanke oder lackierte Fabrikationsabfälle aus der Konservendosenfertigung		88,00
bb) alte, gebrauchte, jedoch gereinigte Konservendosen aus Reinaluminium (mindestens 99,5% Al) .....		82,00
b) Geschirraluminium:		
aa) henkelfrei mit mindestens 83% Ausbeute		68,00
bb) Sonstiges .....		54,00
c) Folien, alt:		
aa) weiß, ohne Papier, sortiert .....		42,00
soweit für die Bronzepulverherstellung geeignet .....		90,00
bb) gefärbt, ohne Papier, sortiert .....		37,00
soweit für die Bronzepulverherstellung geeignet .....		55,00
cc) weiß und/oder gefärbt, neu und/oder alt, mit Papier mit mindestens 40% Aluminiuminhalt, je 100 kg Aluminiuminhalt .....		31,00
d) Flaschenkappen, auch lackiert oder bedruckt, ohne Papier .....		38,00
soweit für die Bronzepulverherstellung geeignet .....		60,00
e) Tuben, mit mindestens 40% Aluminiumgehalt, je 100 kg Aluminiumgehalt .....		31,00
f) Flugzeugschrott:		
aa) Bleche, Stangen, Profile, Rohre u. dgl., einwandfrei zerlegt, in Abmessungen von höchstens 500 x 1000 x 1500 mm (ofenrecht) .....		47,00
bb) wie unter aa) unzerlegt .....		32,00
cc) Luftschrauben .....		68,00
dd) Flugzeugmotoren, nicht oder nur teilweise zerlegt .....		32,00
g) Kolben, alt .....		78,00
h) Zylinderköpfe:		
aa) ungebrauchte, legierungsreine, Fabrikationsausschuß u. dgl., frei von Eisen- und Fremdmetallanhaftungen		
der Gattung GAL-Mg (Hy 5112) ...		85,00
der Gattung GAL-Mg (Hy 511) ...		85,00
der Gattung GAL-Cu (122 z) .....		76,00
bb) gebrauchte, legierungsreine, frei von Eisen- und Fremdmetallanhaftungen		
der Gattung GAL-Mg (Hy 5112) ...		71,00
der Gattung GAL-Mg (Hy 511) ...		71,00
der Gattung GAL-Cu (122 z) .....		63,00
cc) sonstiger Schrott von Zylinderköpfen, frei von Eisen- und Fremdmetallanhaftungen .....		43,00
desgleichen mit Eisen- und Fremdmetallanhaftungen .....		32,00
i) Sonstiger Sammelschrott, auch kleinstückiges Altmaterial .....		34,00

Für Abfallmaterial, dessen Beschaffenheit durch die handelsübliche Bezeichnung nach a) — i) nicht ausreichend bestimmt ist, sondern auch chemische Analyse ermittelt wird, ist der Grundpreis gem. § 1 Abs. (3) der obengenannten Anordnung zu bilden.

**Magnesium** Grundpreis 180,00 DM je 100 kg

Der Grundpreis gilt für Reinformmagnesium mit 99,5% Mg in Form von 2—2,5 kg schweren Masseln (Zweiteller); er ist für Material in Form von etwa 0,5 kg schweren Masseln (Zehnteiler) um 5,00 DM je 100 kg zu erhöhen.

Für Magnesiumlegierungen vermindert sich der Grundpreis um folgende Abschläge:

für Gußlegierungen (Sand-, Kokillen- und Spritzguß) in Form von Masseln im Gewicht von 2—2,5 kg, Qualität I (früher Ia), Toleranzen nach Fliegleistungsblättern oder entsprechenden Normen und Qualitätsvorschriften	0,00
für Qualität II (früher I) nach Din 1717 GMg-Al	— 35,00
für Fabrikationsabfälle (außer Spänen), rein, frei von fremden Beimengungen	— 112,00
für Fabrikationsabfälle (außer Spänen), lackiert, frei von fremden Beimengungen	— 119,00
für alte Guß- und Preßstücke, frei von fremden Beimengungen	— 124,00
für alte Bleche (Flugzeugbleche), gestrichen, mit garantiert höchstens 2% anhaftendem Eisen, jedoch ohne anhaftende andere Metalle als Magnesiumlegierungen	— 139,00
für Flugzeugschrott, unzerlegt, mit anhaftendem Eisen und anhaftenden anderen Metallen als Magnesiumlegierungen	— 149,00
das Gewicht der über 2% hinausgehenden Mengen von anhaftendem Eisen und sonstigen Metallen außer Magnesiumlegierungen ist bei der Berechnung von der Gesamtmenge abzusetzen.	
Für grobe Dreh-, Bohr-, Fräs- und Hobelspäne, rein, frei von fremden Beimengungen	— 157,00

**Antimon, nicht legiert** Grundpreis 290,00 DM je 100 kg**Blei** Grundpreis 116,00 DM je 100 kg

Der Grundpreis gilt für Original-Hüttenweichblei und Raff. Weichblei in Blöcken mit mindestens 99,9% Pb.

Feinblei mit mindestens 99,985% Pb und höchstens 0,01% Bi ist mit einem Aufschlag von 3,00 DM je 100 kg auf den Grundpreis zu berechnen.

Für altes Weichblei mit mindestens 97,5% Pb ist ein Abschlag vorzunehmen von

Bei einem Pb-Gehalt unter 97,5%, jedoch nicht unter 95%, erfolgt anteiliger Abzug vom Grundpreis.

Altes Weichblei mit einem Pb-Gehalt unter 95% ist als Sammelblei zu bewerten.

Für altes Akkumulatorenblei mit mindestens 80% Pb-Gehalt je 100 kg Pb-Inhalt beträgt der Abschlag vom Grundpreis

Für Sammelblei beträgt der Abschlag

Für Hartblei betragen die Aufschläge:

für Original-Hüttenhartblei (Antimon-Blei) doppelt raffiniert (etwa 13% Sb-Gehalt), in Blöcken

für Akkumulatoren-Hartblei 9 K

Für graphische Metalle (Setzmaschinenmetall, Stereotypmetall, Schriftmetall u. dgl.) gelten folgende Errechnungs-Vorschriften:

Die Preise sind zu errechnen aus den Grundpreisen für Original-Hüttenweichblei mit mindestens 99,9% Pb-Gehalt, Reinzinn mit mindestens 99,9% Sn-Gehalt und Antimon 99%ig. Zu den Legierungswerten ist ein Zuschlag von 30% zulässig.

Die Preise für alte graphische Metalle sind zu errechnen aus den Grundpreisen für Original-Hüttenweichblei mit mindestens 99,9% Pb-Gehalt, Reinzinn mit mindestens 99,9% Sn-Gehalt und Antimon 99%ig. Von dem Legierungswert ist ein Abschlag von

10% bei stückigem Material  
und 15% bei Spänen vorzunehmen.

Für Speziallagermetalle auf Elcibasis mit metallischen Zusätzen und einem Zinngehalt bis zu 10,5% nach Din 1728 (Weißmetall) gelten folgende Errechnungs-vorschriften:

Die Preise für WM 5 und WM 10 sind aus den Grundpreisen für Original-Hüttenweichblei mit mindestens 99,9% Pb-Gehalt, Reinzinn mit mindestens 99,9% Sn-Gehalt, Antimon 99%ig und Elektrolytkupfer-Kathoden zu errechnen. Zu den Legierungswerten ist ein Zuschlag bis zu 30% zulässig.

Für altes Weißmetall ist der Grundpreis aus den Grundpreisen für Original-Hüttenweichblei mit mindestens 99,9% Pb-Gehalt, Reinzinn mit mindestens 99,9% Sn-Gehalt und Antimon 99%ig mit einem Abschlag von

10% für stückiges Material

und 15% für Späne zu errechnen.

**Cadmium, nicht legiert** Grundpreis 1975,00 DM je 100 kg

**Kobalt, nicht legiert,** Grundpreis 1300,00 DM je 100 kg

**Kupfer** Grundpreis 143,50 DM je 100 kg

Der Grundpreis gilt für Elektrolytkupfer-Kathoden. Die Aufschläge bzw. Abschläge für andere Sorten betragen:

<b>Elektrolytkupfer:</b>	
Drahtbarren	+ 1,50
<b>Raffinadekupfer:</b>	
mit mindestens 99,75% Cu	— 1,50
mit mindestens 99,5 % Cu	— 3,00
mit mindestens 99,0 % Cu	— 4,50
<b>Feuerbuchkupfer:</b>	
tiegelrecht	— 12,00
ofenrecht	— 15,00
Stehbolzenkupfer	— 15,00
<b>Kupfer-Blechabfälle, neu, unverzinkt</b>	— 14,00
<b>Kupfer-Drahtabfälle:</b>	
neu, rein	— 12,00
neu, rein, verzinkt	— 23,00
alt, rein, unverzinkt	— 23,00

**Alter Oberleitungsdraht (Fahrdraht):**

tiegelrecht

nicht tiegelrecht

Späne, frei von fremden Beimengungen

**Schwerkupfer:**

tiegelrecht

ofenrecht

Leichtkupfer

**Phosphorkupfer:**

mit 10% P-Gehalt

mit 15% P-Gehalt

**Mangankupfer (hergestellt unter Verwendung von Hochofen-Ferromangan):**

mit 25—30% Mn und bis 4% Fe

mit 25—30% Mn und bis 2,2% Fe

Für Rotgußlegierungen (aus Alt- und Abfallmaterial) in Form von Blöcken nach Din 1705 gelten folgende Errechnungs-vorschriften:

Die Preise für Rg 10, Rg 9 und Rg 5 sind aus den Grundpreisen für Elektrolytkupfer-Kathoden und Reinzinn mit mindestens 99,9% Sn-Gehalt zu errechnen. Zu den Legierungswerten von Rg 10 und Rg 9 ist ein Zuschlag bis 16,00 DM, von Rg 5 bis 10,00 DM zulässig.

Der Preis für Rotgußabfälle (auch alter Maschinenrotguß) ist gleich dem Grundpreis für Blöcke der in Frage kommenden Legierungen abzüglich 24,00 DM je 100 kg.

Der Preis für Rotgußspäne ist gleich dem Grundpreis für Blöcke der in Frage kommenden Legierungen abzüglich 34,00 DM je 100 kg.

Für alte, saubere Bronzesiebe mit Tombackschuß ist ein Abschlag von

32,00 DM für Siebe in Rollen

und 39,00 DM für Siebe in Stücken

vom Preis für Rg 5 vorzunehmen.

Für Messing- und Tombaklegierungen (aus Alt- und Abfallmaterial) gelten folgende Errechnungs-vorschriften:

Bei der Ermittlung des Preises für Gußmessingblöcke ist

a) für Blöcke mit mindestens 60% Cu-Gehalt ein

Legierungswert von 60% Elektrolytkupfer-Kathoden

und 40% Hüttenrohznick,

- b) für Blöcke mit mindestens 64,5% Cu-Gehalt ein Legierungswert von 65% Elektrolytkupfer-Kathoden und 35% Hüttenrohznk zugrunde zu legen.

Zu diesen Legierungswerten ist ein Zuschlag bis 6,00 DM je 100 kg zulässig.

Für Fabrikationsabfälle (außer Spänen), frei von fremden Beimengungen, sind folgende Abschläge vom Grundpreis für Messingblöcke mit mindestens 64,5% Cu-Gehalt vorzunehmen:

Für Hartmessing (Schraubenmessing) MS 58 ..	— 21,00
Schmiedemessing (Muntzmetall) MS 60 .....	— 19,00
Druckmessing MS 63 .....	— 12,00
Halbtombak MS 67 .....	— 10,00
Gelbtombak (Schaufelmessing) MS 72 .....	— 7,00
Mitteltombak MS 85 .....	— 0,00
Rottombak MS 90 .....	+ 3,00
Kartuschen und Patronenhülsen MS 72	
Fabrikationsabfälle .....	— 7,00
abgeschossen, sauber, frei von Pulver und Zündern .....	— 14,00
Späne, frei von fremden Beimengungen:	
Stangenspäne .....	— 31,00
Gußspäne, sauber .....	— 41,00
Lüstermessing, Kronenmessing, tiegelrecht..	— 21,00
Altes Armaturenmessing, nicht vernickelt oder verzinkt, frei von anhaftendem Eisen: tiegelrecht .....	— 16,00
Schwermessing, tiegelrecht .....	— 30,00
Leichtmessing .....	— 66,00

Für Bronzelegierungen (aus Alt- und Abfallmaterial) gelten folgende Errechnungsvorschriften:

Die Preise für GBZ 10 und GBZ 14 in Form von Bronzeblöcken nach Din 1705 sind aus den Grundpreisen für Elektrolytkupfer-Kathoden und Reinzinn mit mindestens 99,9% Sn-Gehalt zu errechnen. Zu den Legierungswerten ist ein Zuschlag bis 26,00 DM je 100 kg zulässig.

Der Preis für Bronzeabfälle ist gleich dem Grundpreis für Blöcke der in Frage kommenden Legierungen abzüglich 30,00 DM je 100 kg.

Der Preis für Bronzespäne ist gleich dem Grundpreis für Blöcke der in Frage kommenden Legierungen abzüglich 40,00 DM je 100 kg.

Der Preis für alte, saubere Bronzesiebe ohne Tombakschuß ist

- a) für Rollen gleich dem Grundpreis für GBZ 10 abzüglich 56,00 DM je 100 kg,  
b) für Stücke gleich dem Grundpreis für GBZ 10 abzüglich 66,00 DM je 100 kg.

Für Kupfer-Nickel-Legierungen, sogenannte Neusilberlegierungen (aus Alt- und Abfallmaterial) gelten folgende Errechnungsvorschriften:

Der Preis für handelsübliche Neusilberblöcke mit 12 bis 13% Ni ist aus den Grundpreisen für

- 60% Elektrolytkupfer-Kathoden,  
13% Reinnickel mit mindestens 98—99% Ni,  
und 27% Hüttenrohznk

zu errechnen. Hierzu ist ein Zuschlag bis 17,00 DM je 100 kg zulässig.

Der Preis für neue Blechabfälle, frei von fremden Beimengungen

mit 17—19% Ni: ist gleich dem Grundpreis für Neusilberblöcke mit 12—13% Ni abzüglich 26,00 DM je 100 kg;

mit 12—13% Ni: ist gleich dem Grundpreis für Neusilberblöcke mit 12—13% Ni abzüglich 33,00 DM je 100 kg;

mit 7—8% Ni: ist gleich dem Grundpreis für Neusilberblöcke mit 12—13% Ni abzüglich 41,00 DM je 100 kg;

Der Preis für Fabrikationsspäne, frei von fremden Beimengungen:

mit 17—19% Ni: ist gleich dem Grundpreis für Neusilberblöcke mit 12—13% Ni abzüglich 35,00 DM je 100 kg;

mit 12—13% Ni: ist gleich dem Grundpreis für Neusilberblöcke mit 12—13% Ni abzüglich 45,00 DM je 100 kg;

mit 7—8% Ni: ist gleich dem Grundpreis für Neusilberblöcke mit 12—13% Ni abzüglich 55,00 DM je 100 kg.

**Nickel** Grundpreis 315,00 DM je 100 kg  
Der Grundpreis gilt für Reinnickel mit 98—99% Ni in Form von Würfeln, Granallen und Rondellen.

Für Nickelabfälle gelten folgende Abschläge vom Grundpreis für Reinnickel:

Für Fabrikationsabfälle (außer Spänen) von	
Blechen .....	— 36,00
Stangen .....	— 36,00
Drähten .....	— 48,00
für Späne .....	— 68,00
für metallische Anodenabfälle .....	— 68,00

**Zink** Grundpreis 109,00 DM je 100 kg

Der Grundpreis gilt für Hüttenzink nach Din 1706 2. Ausgabe vom Juli 1943 mit 97,5% Zn.

Für die übrigen Sorten und Legierungen gelten folgende Zu- und Abschläge:

Für Hüttenzink	
Zn 98,5 .....	+ 3,00
Zn 99,0 .....	+ 5,00
Zn 99,5 .....	+ 8,00

Für Zinkstaub mit garantiert metallischem Zinkgehalt von mindestens 90—92% Zn .....

+ 9,00

Für Umschmelzzink	
A. mindestens 98,5% Zn (Garantiezink) .....	— 6,00
B. mindestens 97,5—98,49% Zn (Garantiezink) ..	— 7,00
C. mindestens 96,5—97,49% Zn (Remelted) ..	— 10,00

Sondersorte I mindestens 96,5% Zn,  
mindestens 0,8% Sn,  
höchstens 1,5% Pb und  
höchstens 0,15% Fe .....

— 7,00

Für Hartzink .....

— 28,00

Für neue Zinkabfälle .....

— 42,00

Für Altzink .....

— 56,00

Für Feinzink nach Din 1706 2. Ausgabe vom Juli 1943

Zn 99,9 .....

+ 12,00

Zn 99,975 .....

+ 14,00

Zn 99,99 .....

+ 15,00

Zn 99,995 .....

+ 17,00

Für die Feinzinnlegierungen

Zn—Al 1

Zn—Al 4 Cu 1

Zn—Al 6 Cu 1

Zn—Cu 1

und Zn—Cu 4 Pb 1

gelten folgende Auf- und Abschläge:

a) für Drahtbarren, Rundknüppel und Walzbarren .....

+ 38,00

b) für Abfälle, rein, frei von fremden Beimengungen

  in Form von stückigen Abfällen .....

in Form von Spänen je 100 kg | + 7,00 |

Metallausbeute ..... | — 6,00 |

Für Abfälle aller Gattungen, unrein,

stückige Abfälle .....

— 28,00

Späne je 100 kg Metallausbeute .....

— 36,00

**Zinn** Grundpreis 800,00 DM je 100 kg

Der Grundpreis gilt für Reinzinn mit 99,9% Sn-Gehalt, wie die Marken Banka, Straits, Billiton, Rose und Doppelbaum.

Für die übrigen Sorten und Legierungen gelten folgende Zu- und Abschläge bzw. Errechnungsvorschriften:

Für Zinn mit mindestens 99,75% Sn-Gehalt ..

— 10,00

für Zinn mit mindestens 99% Sn-Gehalt ..

— 20,00

für Zinn mit mindestens 98% Sn-Gehalt ..

— 30,00

für altes Geschirrzinn mit 75% Sn-Gehalt je 100 kg Sn-Inhalt .....

— 70,00

## Für Lagermetalle

- a) Lagerweißmetall mit 80% Sn-Gehalt in Form von Blöcken ..... + 112,00
- b) für altes Lagerweißmetall aller Zinngehalte ist der Grundpreis aus den Grundpreisen für Original-Hüttenweichblei mit mindestens 99,9% Pb-Gehalt, Reinzinn mit mindestens 99,9% Sn-Gehalt und Antimon 99%lg abzüglich 10% für stückiges Material und 15% für Späne zu errechnen.

## Für Lote:

Die Grundpreise für Lötzinn nach Din 1730 in Stangen oder Stengeln mit 8, 25, 30, 33, 35, 50 und 60% Sn sind aus den Grundpreisen für Original-Hüttenweichblei mit mindestens 99,9% Pb-Gehalt und Reinzinn mit mindestens 99,9% Sn-Gehalt zu errechnen. Zu den Legierungswerten ist ein Zuschlag bis 30% zulässig.

Bei Lieferung von Lötzinn in Blöcken gilt ein Abschlag

- bei Blöcken bis zu 10 kg von 5,00 DM  
bei Blöcken über 10 kg von 8,00 DM.

Für Lötzinn in Fäden gegossen ist ein Zuschlag von 5,00 DM je 100 kg auf den Grundpreis für Lötzinn in Stangen oder Stengeln zulässig.

Quecksilber, nicht legiert Grundpreis 714,00 DM je 100 kg.

Wismut, nicht legiert Grundpreis 1710,00 DM je 100 kg.

## Anordnung

## über die Preisbildung für Haus- und Küchengeräte aus Glas und Keramik im Groß- und Einzelhandel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

## § 1

(1) Handelsunternehmen, die Haus- und Küchengeräte aus Glas und Keramik im Groß- und Einzelhandel verkaufen, haben ihre höchstzulässigen Preise nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden.

(2) Im Zweifel entscheidet das Preisamt, ob eine Ware unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fällt.

## § 2

Der höchstzulässige Verkaufspreis ist zu bilden aus

- a) dem Einkaufspreis zuzüglich Bezugskosten (= Einstandspreis),  
b) dem Handelsaufschlag.

## § 3

(1) Als tatsächlicher Einkaufspreis gilt der für die Ware nachweisbar gezahlte Preis einschließlich der Kosten für Sonderverpackung, abzüglich aller Preisnachlässe, Rabatte usw.

(2) Mengenrabatte bis zu 6% und Umsatzvergütungen, deren Höhe bei der Berechnung noch nicht feststeht, sowie Kassaskonti bis zu 3% brauchen nicht abgesetzt zu werden.

## § 4

Als Bezugskosten dürfen im Preis berechnet werden

- a) vom Großhandel:  
ein Pauschalsatz von 12% des tatsächlichen Einkaufspreises für Fracht- und Anfuhrkosten, Transportversicherung und Transportbruchwagnis,  
b) vom Einzelhandel:  
beim direkten Bezug vom Hersteller die Kosten für Fracht und Transportversicherung sowie die Anfuhrkosten in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht höher als die zulässigen Spediteursätze zuzüglich 4% des tatsächlichen Einkaufspreises für Transportbruchwagnis,  
beim Bezug vom Großhandel ein Pauschalsatz von 8% des tatsächlichen Einkaufspreises für Anfuhrkosten und Transportbruchwagnis.

## § 5

Den Einstandspreisen dürfen höchstens nachstehende Handelsaufschläge hinzugerechnet werden:

Warenart:	Großhandel:	Einzelhandel:
<b>I. Glas</b>		
1. Preßglas		
a) unveredelt . . . . .	25 %	55 %
b) veredelt . . . . .	33 $\frac{1}{3}$ %	65 %
2. geblasenes Glas		
a) ohne Schliff, Ätzungen oder sonstige Verzierungen	33 $\frac{1}{3}$ %	70 %
b) geschliffen, geätzt oder mit sonstigen Verzierungen versehen . . . . .	33 $\frac{1}{3}$ %	70 %
c) hochwertige Service und Kabarett . . . . .	35 %	80 %
<b>II. Porzellanwaren</b>		
1. Gebrauchsgeschirr		
a) weiß . . . . .	30 %	65 %
b) dekoriert — auch gerändert . . . . .	33 $\frac{1}{3}$ %	70 %
2. komplette Service und Seriergeschirr . . . . .	35 %	75 %
<b>III. Geschirr aus Steingut</b>		
1. Gebrauchsgeschirr		
a) weiß . . . . .	30 %	50 %
b) einfach dekoriert . . . . .	33 $\frac{1}{3}$ %	60 %
2. komplette Service und Seriergeschirr . . . . .	35 %	70 %
3. Keramik . . . . .	35 %	60 %
<b>IV. Braugeschirr und Steinzeug</b> . . . . .		
	30 %	60 %
<b>V. Butterkühler, Verdunster, Pflanzentöpfe und ähnl.</b> . . . . .		
	25 %	60 %

## § 6

(1) Der höchstzulässige Handelsaufschlag darf auch bei mehrmaligem Verkauf innerhalb derselben Handelsstufe (Großhandel oder Einzelhandel) nicht überschritten werden. Die beteiligten Händler müssen in diesen Fällen den zulässigen Handelsaufschlag teilen. Der liefernde Händler hat auf der Rechnung anzugeben, wie weit der Handelsaufschlag bereits ausgenutzt ist.

(2) Jedes Handelsunternehmen ist verpflichtet, sich zu vergewissern, welcher Wirtschaftsstufe sein Lieferer angehört.

## § 7

Handelsunternehmen, die gleichzeitig Groß- und Einzelhandel betreiben, dürfen bei der Weitergabe der Ware an ihre Einzelhandelsabteilung einen Großhandelsaufschlag nur berechnen, sofern getrennte Verkaufsräume bestehen und die Einzelhandelsabteilung buchtechnisch von der Großhandelsabteilung getrennt geführt wird.

## § 8

Das Preisamt kann in besonders gelagerten Fällen zur Vermeidung von Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen oder anordnen.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin W 30, den 30. Juli 1949.  
(361 — III — 333/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt  
Illmer

**Anordnung**

zur Änderung der „Anordnung über die Preisbildung für Schädlingsbekämpfungsmittel im Groß- und Einzelhandel“

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

**§ 1**

Der § 2 der „Anordnung über die Preisbildung für Schädlingsbekämpfungsmittel im Groß- und Einzelhandel“ vom 20. Juni 1949 (VOBl. I 1949 S. 197) wird wie folgt neu gefaßt:

- „(1) Als tatsächlicher Einkaufspreis im Sinne des § 1 gilt der für die Ware nachweisbar gezahlte Preis abzügl. aller Preisnachlässe, Rabatte usw.
- (2) Mengenrabatte bis zu 6% und Umsatzvergütungen, deren Höhe bei der Berechnung noch nicht feststeht, sowie Kassaskonti bis zu 3% brauchen nicht abgesetzt zu werden.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 1. August 1949.

(468 — 785/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

**Anordnung**

zur Änderung der „Anordnung über die Preisbildung für chemisch-technische Erzeugnisse im Groß- und Einzelhandel“

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

**§ 1**

Der § 2 der „Anordnung über die Preisbildung für chemisch-technische Erzeugnisse im Groß- und Einzelhandel“ vom 20. Juni 1949 (VOBl. I 1949 S. 199) wird wie folgt neu gefaßt:

- „(1) Als tatsächlicher Einkaufspreis im Sinne des § 1 gilt der für die Ware nachweisbar gezahlte Preis abzügl. aller Preisnachlässe, Rabatte usw.
- (2) Mengenrabatte bis zu 6% und Umsatzvergütungen, deren Höhe bei der Berechnung noch nicht feststeht, sowie Kassaskonti bis zu 3% brauchen nicht abgesetzt zu werden.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 1. August 1949.

(468 — 786/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

**Anordnung**

zur Änderung der „Anordnung über die Preisbildung für Reinigungs- und Putzmittel im Groß- und Einzelhandel“

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

**§ 1**

Der § 2 der „Anordnung über die Preisbildung für Reinigungs- und Putzmittel im Groß- und Einzelhandel“ vom 20. Juni 1949 (VOBl. I 1949 S. 200) wird wie folgt neu gefaßt:

- „(1) Als tatsächlicher Einkaufspreis im Sinne des § 1 gilt der für die Ware nachweisbar gezahlte Preis abzügl. aller Preisnachlässe, Rabatte usw.
- (2) Mengenrabatte bis zu 6% und Umsatzvergütungen, deren Höhe bei der Berechnung noch nicht feststeht, sowie Kassaskonti bis zu 3% brauchen nicht abgesetzt zu werden.“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 1. August 1949.

(463 — 787/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz**

über die Aufhebung der Bewirtschaftung gewerblicher Räume

**§ 1**

Die Verordnung über die Bewirtschaftung der Wohn- und gewerblichen Räume vom 18. Juni 1945 (VOBl. S. 34) tritt außer Kraft.

**§ 2**

(1) Die auf Grund der Verordnung vom 18. Juni 1945 ausgesprochenen Einweisungen in gewerbliche Räume bleiben wirksam. Das Wohnungsamt kann vorübergehende Einweisungen widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf hat das Wohnungsamt die Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen.

(2) Der Widerruf einer vorübergehenden Einweisung und die Ablehnung eines Antrages auf Widerruf gelten als sonstige Verfügungen des Wohnungsamtes im Sinne des § 33 der Vollzugsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 2. September 1948 (VOBl. Teil I Seite 416 ff.).

**§ 3**

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

L. Schroeder

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 8. 49